

# Salzlandkreis

Der Landrat



+	Stadt Staßfurt Poststelle					
R						
Kn	02. März 2020					
B						
T	I	II	X	14	15	EB
	20	32	33	40	60	61
WV	OB	Ref	WfB	ZVS	MfB	

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt  
Herrn Oberbürgermeister Wagner  
Hohenerxlebener Straße 12  
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen: 10 20 01/04-19-msc  
Ihre Nachricht vom: 24.09.2019  
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Be-1262/19  
Unsere Nachricht vom:

Name: Andrea Bestian  
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1031/-2830  
E-Mail: abestian@kreis-slk.de

Datum: 26.02.2020

*04.02.2020  
Info an 30  
R*

*Bitte um  
Veränderung und  
Mittel, an die  
Kommunalaufsicht.  
Vorher gemäß Antwort des  
Landrats am 11.03.2020.*

**Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt  
B.Nr. 0024/2019 vom 12.09.2019**

Sehr geehrter Herr Wagner,

der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die o. g. Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ Nr. 413 vom 20.09.2019.

Mit Schreiben vom 24.09.2019 haben Sie der Kommunalaufsicht die Satzung angezeigt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nachgekommen.

Aus der kommunalaufsichtlichen Rechtskontrolle ergeben sich folgende Hinweise:

### Zur Präambel

Als rechtliche Grundlage empfehle ich hier auch die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 auszuweisen.

### Zu § 1 Satz 2 (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld)

Hier sollte das Wort „ununterbrochen“ nach „3 Monate“ ergänzt werden.

### Zu § 5 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung für Beiräte)

Auch in Absatz 3 sollte wie in den Absätzen 1 und 2 eine Regelung zum Nachweis über die Sitzungsteilnahme getroffen werden.

### Zu § 2 (Entgangener Arbeitsverdienst)

Die Regelungen des § 2 der Entschädigungssatzung sind nicht vollumfänglich rechtskonform mit den Regelungen des 13 und 14 der KomEVO. Insbesondere soll lt. § 2 der Entschädigungssatzung Selbständigen nur eine Verdienstaufschlagspauschale gezahlt werden und es wurde keine Höchstgrenze zum Ersatz des Verdienstaufschlags für Erwerbstätige und Selbständige festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 1 KomEVO wird erwerbstätigen Personen auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 1 und 2 des § 13 Abs. 1 KomEVO ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

In § 14 Abs. 1 KomEVO ist geregelt, dass erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 13 KomEVO in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt wird (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 19 Euro nicht übersteigen. Nach § 14 Abs. 2 wird Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaussfallpauschale nach § 14 Abs. 1 nicht übersteigen.

Ich verweise hier auch auf die Rundverfügung 20/19 des Landesverwaltungsamtes vom 27.06.2019, insbesondere auf die Ausführungen zu Ziffer 8 bzgl. der Begrenzung des Verdienstaussfallersatzes durch Höchstbeträge. Grundsätzlich besteht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Die Kommune ist aber nicht verpflichtet, Spitzenverdienste auszugleichen. Auf die Festsetzung eines landeseinheitlichen Höchstbetrages wurde bewusst verzichtet. Die Höhe des Höchstbetrages ist von der Vertretung entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzusetzen.

Ich sehe es als erforderlich an, dass die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt aufgrund des festgestellten Rechtsverstößes gegen § 13 und § 14 KomEVO zwingend einer rechtskonformen Überarbeitung in Bezug auf die Regelungen zum Ersatz des Verdienstaussfalls bedarf.

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt von einer formellen Beanstandung ab und bitte Sie um entsprechende Überarbeitung der Satzung.

Über das Ihrerseits zu Veranlassende bitte ich um Mitteilung bis zum **16.03.2020**.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter  
Stabsstellenleiter

